

Beschlussvorlage	
- öffentlich -	
VL-183/2026	
Fachbereich	Haupt- und Personal- amt
Sachbearbeiter	Tim Wahl
Datum	01.10.2026

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Magistrat	14.10.2026	zur Kenntnis
Ausschuss für Jugend, Sport und Soziales	27.10.2026	vorberatend
Haupt - und Finanzausschuss	29.10.2026	vorberatend
Stadtverordnetenversammlung	05.11.2026	beschließend

Betreff:

Antrag der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen vom 30. September 2026 betreffend der Änderung der Gefahrenabwehrverordnung im Bereich des Katzenschutzes

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Die Gefahrenabwehrverordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung für das Gebiet der Hochschulstadt Geisenheim wird wie folgt geändert:

S 9 Kastrations-, Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht für Katzen, Maßnahmen bei Katzenhaltung (neu)

Dieser Paragraph soll neu aufgenommen werden.

(1) Katzenhalter/innen die ihre Katzen halten und diesen uneingeschränkten Freigang ermöglichen, sind verpflichtet, ihre Tiere vorab durch einen Tierarzt kastrieren oder sterilisieren sowie kennzeichnen und registrieren zu lassen. Für die Registrierung werden neben den Kennzeichnungsdaten auch die persönlichen Angaben der Halter/in, wie Name und Adresse, in eine Datenbank eingetragen. Beispiele für solche Register sind Tasso e.V. oder der Deutsche Tierschutzbund e.V. Dies gilt nicht für Katzen, die jünger als fünf Monate sind.

(2) Als Katzenhalter/in werden in diesem Zusammenhang nicht nur Eigentümer von Katzen betrachtet, sondern auch Personen, die freilaufende Katzen regelmäßig füttern. Durch das Füttern übernehmen sie faktisch eine Verantwortung für diese Tiere und gelten daher im Sinne der Verordnung als Halter/in.

(3) Der Magistrat der Hochschulstadt Geisenheim kann auf Verlangen einen Nachweis über die erfolgte Kastration/ Sterilisation sowie die Registrierung verlangen. Es wird darauf hingewiesen, dass eine chemische Kastration/ Sterilisation nicht anerkannt werden.

(4) Wird im Gebiet der Hochschulstadt Geisenheim eine fortpflanzungsfähige Katze mit unkontrolliertem Freigang angetroffen, kann dem Halter oder der Halterin auferlegt werden, das Tier kastrieren/sterilisieren, kennzeichnen und registrieren zu lassen. Sollte eine solche Katze weder gekennzeichnet noch registriert sein und der Halter oder die Halterin nicht innerhalb von 48 Stunden ermittelt werden können, ist der Magistrat der Hochschulstadt Geisenheim berechtigt, die Kastration/ Sterilisation auf Kosten des Halters oder der Halterin durchführen zu lassen. Ein Eigentümer oder eine Eigentümerin, der oder die mit dem Halter oder Halterin identisch ist, hat die Maßnahme gemäß Satz 1 und 2 zu dulden,

Die weiteren Paragraphen der Gefahrenabwehrverordnung verschieben sich nach hinten.

Sachverhalt / Begründung:

Für den vollständigen Antrag inklusive Anlagen beachten Sie bitte die Anlagen.

Finanzielle Auswirkungen:

Anlage(n):

1. VL-183_2026 Anlage 1 2026.09.30 Antrag Bündnis90 Die Grünen betreffend der Änderung der Gefahrenabwehrverordnung bezüglich des Katzenschutzes

Der Bürgermeister